

Naturschutz wird bezahlt

Naturschutz kostet Geld. Elke Stangl wollte von Dr. Peter Frank von der Landesnaturschutzbehörde Graz wissen, wann ein Grundeigentümer Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich hat.

Herr Dr. Frank, wann steht mir als Grundbesitzer eine Ausgleichszahlung zu?

Wenn ein Landschaftsteil oder ein Naturdenkmal durch eine Verordnung oder einen Bescheid des Landes geschützt wird, kann dies eine Nutzungseinschränkung für den Grundeigentümer zur Folge haben. Wenn damit eine erhebliche Ertragsminderung oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder ein sonstiger erheblicher Vermögensnachteil verbunden ist, steht dem Betroffenen eine Entschädigung nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz zu.

Welche Einschränkungen muss ich akzeptieren?

Solche, die wir in der Naturschutzbehörde bei der Prüfung des Antrags eben nicht als „erheblich“ einstufen können. In diesen Fällen ist eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Alle Einschränkungen werden vertraglich gegen Entgelt vereinbart oder freiwillig zugesagt. Ge- oder Verbote sind in den Verordnungen nicht vorgesehen.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich glaube, dass mir eine Entschädigung zusteht?

Ein begründeter Antrag ist an die Naturschutzbehörde des Landes – FA13C, Kameliterplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Kann ich allein deshalb, weil mein Grundstück innerhalb eines Europaschutzgebietes liegt, Entschädigung aufgrund von Wertminderung beantragen?

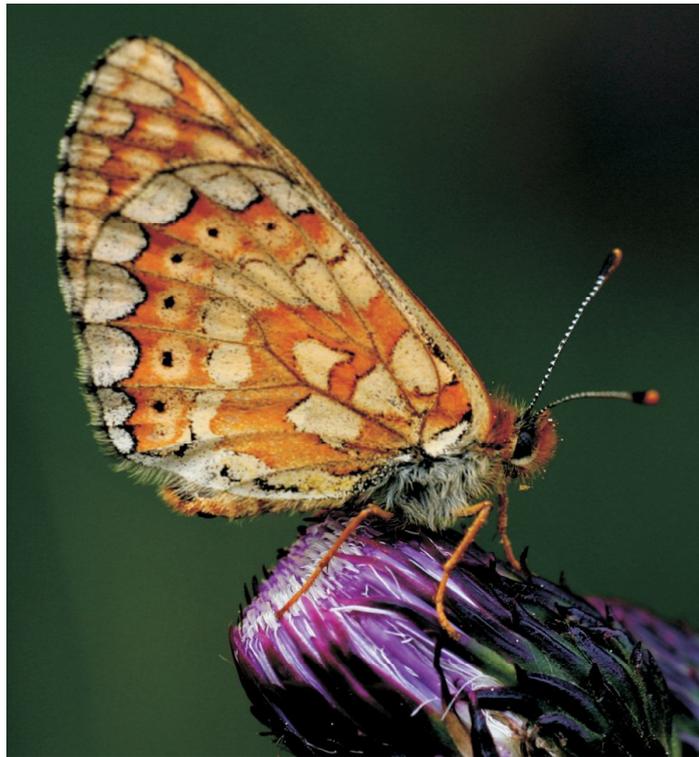
Nein. Dazu sind konkrete Ge- und Verbote notwendig, sonst kann keine Entschädigungspflicht eintreten. Das hat der Oberste Gerichtshof in einem Beschluss vom 29. September 2009, 8Ob 35/09v, zum Ausdruck gebracht. Es kommt immer auf die konkrete Nutzung einer Liegenschaft und die konkrete Nutzungseinschränkung an, nicht aber auf „negative Einschätzungen“ am Grundstücksmarkt. Zum Beispiel stellt die Möglichkeit, eine Liegenschaft zu verkaufen oder diese zu belasten, ausdrücklich keine Nutzungsmöglichkeit im Sinne von § 25 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes dar.

Kann ich nach Ablauf der Frist noch einen Entschädigungsantrag stellen?

Das muss ich Sie leider enttäuschen. Wenn die Dreijahresfrist abgelaufen ist, wird der Antrag als verspätet eingebracht zurückgewiesen werden.



Alter Hase im Naturschutz: Dr. Peter Frank von der Landesnaturschutzbehörde Graz..



Einziger Schmetterling mit FFH-Status im Ennstal: der Goldene Scheckenfalter.
Foto: M. Doll

Wie viele sind genug?

In dem Interview (links auf dieser Seite) erwähnt Dr. Frank die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP). Eine NVP ist immer dann vorzunehmen, wenn der „Erhaltungszustand“ eines Schutzgutes (z. B. einer Orchideenwiese) oder einer Tier- oder Pflanzenart (genauer: einer Population dieser Art) durch eine geplante Maßnahme „erheblich“ beeinträchtigt wird. Das ist oft ein Zankapfel zwischen Grundeigentümer und Behörde. Denn jedem leuchtet ein: Mit der Waage oder dem Meterstab kann man das nicht messen. Biologen und Verwaltungsfachleute sehen die Dinge oft anders als die Grundeigentümer. Das ist nicht böser Wille, sondern liegt in der Natur der Sache; und die ist manchmal sehr kompliziert.

Zum Beispiel der „Erhaltungszustand“: Wie viele Goldene Scheckenfalter müssen auf einer Wiese herumflattern, damit man von einem „guten Erhaltungszustand“ dieser Schmetterlinge sprechen kann? Sind 500 genug? In einem normalen Jahr sicher – aber wie, wenn durch einen Schlechtwettereinbruch 90% davon umkommen, was Schmetterlingen immer mal wieder passiert? Sind 500 genug, wenn die Population in zehn Einzelpopulationen zersplittert ist und die einzelnen Falter auf ihrem Flug von A nach B zu 90% umkommen? Sind 500 Falter genug, wenn nur hundert von ihnen zur Fortpflanzung gelangen, weil vier Fünftel erfrieren, gefressen werden oder sonst wie umkommen und Statistiker ausrechnen, dass 100 auf lange Sicht zu wenig sind, um Inzucht zu vermeiden? Überhaupt – was heißt „lange Sicht“ für Schmetterlinge? Zehn Jahre, oder hundert? Fragen über Fragen, bloß wegen einem Schmetterling, den sowieso kaum einer kennt!

Nicht genug damit. Der Goldene Scheckenfalter mag ja im Ennstal selten, ja sogar gefährdet sein – aber was soll's denn: Es gibt doch noch Millionen davon in anderen Ländern, warum müssen wir uns im Ennstal deshalb einen Kopf machen! Aber der Grundgedanke von NATURA 2000 ist ein anderer. Da wird Abschied genommen von der Einstellung, „die anderen“ würden es schon richten – der missratene Klimagipfel, bei dem alle Schuld an der Klimaerwärmung den anderen zugeschoben und Verantwortung nicht übernommen wurde, ist dafür ein aktuelles und bedenkliches Beispiel. Nein: Jeder EU-Staat hat sich dazu verpflichtet, innerhalb seiner eigenen Grenzen einen energischen Beitrag zum Schutz der Natur zu leisten, egal ob er nun „arm“ oder „reich“ ist. Übrigens: Die so genannten armen Länder tun sich da leichter; denn bei ihnen ist mehr Natur übrig als in den reichen.

Bei dem Regelwerk für NATURA 2000 hat man sich von vornherein auf einen begrenzten Katalog von Arten und Lebensraumtypen geeinigt. Das sind die Arten von „gemeinschaftlichem Interesse“ oder auch FFH-Arten (das nimmt Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Die meisten davon sind Rote Liste Arten, solche also, die bereits einer gewissen Gefährdung ausgesetzt sind. Deshalb stehen Fuchs und Has' nicht auf dieser Liste, wohl aber Wildkatze oder Feldhamster, und im Ennstal der Goldene Scheckenfalter.

Ist also alles gut geregelt in NATURA 2000? Das kommt auf den eigenen Standpunkt an. Man mag sich über den bürokratischen Aufwand amüsieren und die technokratische Art belächeln, in der wir so etwas Komplexes wie „Natur“ schützen. Aber sollten wir nicht auch Respekt haben vor der Mühe, der wir uns unterziehen, Natur vor den enormen Beeinträchtigungen zu bewahren, der sie in unserer technischen Welt ausgesetzt ist?

Kleine Tat, große Wirkung

Der Goldene Scheckenfalter legt im Sommer seine Eier an ganz bestimmten Futterpflanzen ab, z. B. an der Witwenblume, am Teufelsabbiss oder am Schwalbenwurzenzian. Die ausgeschlüpften Raupen fressen sich dort groß, legen in Bodennähe ein Gespinnst an, verpuppen sich und überwintern. Im folgenden Frühjahr schlüpft der Schmetterling, und der Zyklus beginnt aufs Neue.

Wenn wir die Schmetterlinge behalten wollen, nützt es nichts, den Bauern zu bitten, später zu mähen. Das hilft zwar den Bodenbrütern, nicht aber den Schmetterlingspuppen; denn die können nicht wegfliegen. Für die Schmetterlinge müssen einige Randstreifen ungemäht stehen bleiben. Das heißt: Der Grundeigentümer kann nicht so viel ernten wie sein Nachbar, dessen Wiese nicht im Europaschutzgebiet liegt. Und deshalb hat er Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Solche ungemähten Randstreifen kommen nicht nur dem Goldenen Scheckenfalter zu Gute. Sozusagen im Kielwasser dieser Maßnahme können sich auch unzählige andere Kleintier- und Pflanzenarten über den Winter retten – Spinnen, Käfer, andere Falter, und wiederum Tiere, die von diesen Organismen leben, wie Spitzmäuse oder Kleinvögel. So zeigt uns der unscheinbare Goldene Scheckenfalter, wie unendlich eng verwickelt und verwoben das ökologische Netz ist, in dem die Tiere und Pflanzen miteinander und voneinander leben.

Wer nun etwas tun (oder unterlassen) möchte, um dem Goldenen Scheckenfalter (und allem, was damit zusammenhängt) zu helfen, kann sich freiwillig vertraglich dazu verpflichten, Randstreifen ungemäht stehen zu lassen. Dafür gibt es verschiedene Förderprogramme. Fragen Sie im Büro Arding nach, dort weiß man Bescheid und hilft Ihnen weiter! Es lohnt sich – für Schmetterlinge und auch für den Grundeigentümer!

Eine Bäuerin hat sich beklagt, dass ihr die Krähen alle Hühner- und Gänseküken auf dem Hof weggefangen hätten. Ob es dafür eine Entschädigung gebe? Leider nein. Aber das Krähenproblem beschäftigt viele Menschen. Gibt es zu viele? Vernichten sie alle Singvogelbruten? Darauf und auf andere Lesermeinungen unserer Serie versuchen wir eine Antwort in unserem nächsten Artikel zu geben.

Die fachliche Betreuung der Europaschutzgebiete im Ennstal obliegt der Ziviltechnikkanzlei Dr. Hugo Kofler, Pernegg, mit Dipl. Biol. Axel Müller und Dipl. Ing (FH) Matthias Brautschek. Vor Ort zuständig ist Mag. Elke Stangl, 8904 Arding 13. Dorthin sind alle Anfragen hinsichtlich Fördermöglichkeiten u. a. zu richten.

Haben Sie Kritik? Fragen? Anmerkungen? Schreiben Sie uns, oder mailen Sie uns Ihre Meinung an ennstal@zt-kofler.at!

 **Dr. Hugo Kofler**
Ziviltechnikkanzlei
ökologisch gut beraten